Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure ins Haus gebracht: 90 ₰ monatl., 2.70 ℳ vierteljährl. Bei unseren Filialen u. Annahmestellen abgeholt: 75 ₰ monatl., 2.25 ℳ vierteljährl.

Durch die Post: innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährl. 3.60 ℳ, monatl. 1.20 ℳ ausschl. Postbestellgeld, ferner in Belgien, Dänemark, den Donaustaaten, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Schweiz u. Spanien. In allen übrigen Staaten nur direkt durch die Geschäftsstelle des Blattes erhältlich.

Das Leipziger Tageblatt erscheint wöchentlich 7 mal und zwar morgens.

Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.

Die einzelne Nummer kostet 10 ₰.

Redaktion und Geschäftsstelle: Johannisgasse 8. Fernsprecher: 14692, 14693, 14694.

Leipziger Tageblatt

und

Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰, finanzielle Anzeigen 30 ₰, Reklamen 1 ℳ; von auswärts 30 ₰, Reklamen 1.20 ℳ, vom Ausland 50 ₰, finanz. Anzeigen 75 ₰, Reklamen 1.50 ℳ.

Inserate v. Behörden im amtlichen Teil 40 ₰. Beilagegebühr 5 ℳ p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.

Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzogl. Bayr. Hofbuchhandlung, Lützowstraße 10. (Telephon VI, Nr. 4603).

Haupt-Filiale Dresden: Seestraße 4, I (Telephon 4621).

Nr. 17. Dienstag 18. Januar 1910. 104. Jahrgang.

Das Wichtigste.

* Der Reichstag beschäftigte sich am Montag mit den Interpellationen über den Stand der Privatbeamtenversicherung und über die Entschädigung arbeitslos gewordener Tabakarbeiter. (S. Reichstagsbericht.)

* Ein Weißbuch über die marokkanische Minenfrage ist dem Reichstag zugegangen. (S. d. bes. Art.)

* Der Zentralausschuß der Freisinnigen Volkspartei sprach sich für Zusammenschluß der freisinnigen Parteien auf Grund des Einigungsprogramms aus. (S. d. bes. Art.)

* Graf Khuen-Hedervary hat die Bildung des neuen ungarischen Kabinetts vollendet. Die Ministerliste ist vom König Franz Josef bereits genehmigt worden. (S. Ausl.)

* Der frühere französische Kriegsminister General André unterlag bei den Senatsersatzwahlen in Côte d'Or gegenüber dem radikalen Kandidaten Meßner. (S. Ausl.)

Die Gruppierung der Parteien in Preußen.

Aus preußischen nationalliberalen Kreisen geht uns über die Gruppierung der preußischen Parteien im Zusammenhange mit der Wahlrechtsfrage eine Zuschrift zu, der wir diskussionshalber gern Raum geben:

Nicht leicht läßt sich bei einer Wahlrechtsvorlage vorhersagen, wie die Parteien sich schließlich zu ihr stellen werden. In Bayern haben die Liberalen einmal durch einen feierlichen Beschluß das Prinzip der relativen Mehrheit gefordert, es dann aber, als es in eine Regierungsvorlage hineingenommen wurde, verworfen. Noch wochenlang nach Erscheinen dieser Regierungsvorlage hätte man zweifelhaft sein können, ob das Zentrum sie ablehnen und die Liberalen dafür stimmen würden, oder umgekehrt; es kam dann so, daß das Zentrum dafür und die Liberalen dagegen stimmten, während einige jungliberale Führer dahin drängten, auch die Liberalen sollten den Entwurf getrost annehmen. Wegen des Widerstandes der Liberalen war zunächst nicht die Zweidrittelmehrheit, die in Bayern für Verfassungsänderungen notwendig ist, vorhanden; in Neuwahlen wurde sie aber vom Zentrum erzielt und dann kam es nach allgemeiner Ansicht noch viel schlimmer für die Liberalen.

Recht bedeutsam für die Entscheidung der einen Gruppe ist auch in Preußen geworden, was die gegnerische Gruppe tut: man tut dann eben selbst das Entgegengesetzte. Dieses Prinzip gibt aber, wie das bayrische Beispiel glaubhaft machen dürfte, keine sicheren Fingerzeige. In Preußen hat man mehrfach in den letzten Jahren beobachten können, daß die Liberalen dann leidlich zufrieden waren, wenn und weil die Rechte murrte. Eine untrügliche Urteilsbildung wird dadurch keineswegs verbürgt. Auch könnte ja die Rechte sich jene Neigung zunutze machen und gleichsam auf „Vorgabe" murren. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß in der Tat diese Taktik angewandt wird.

Es ist anziehend, die ersten leisen Ansätze der Stellungnahme zu der künftigen Wahlrechtsreform zu beobachten. Einstweilen sieht man tastende Versuche. Die „Kreuzzeitung" findet die Mitteilung der preußischen Thronrede über das baldige Kommen der Wahlrechtsvorlage erfreulich: „Je eher durch eine Regierungsvorlage der öffentlichen Diskussion Ziel und Richtung gegeben wird, desto eher wird die aufreizende Agitation auf der einen, die beunruhigende Sorge auf der andern Seite sich mäßigen. Mag dann der Kampf um die Vorlage selber noch so heftig werden, es wird wenigstens dann nicht mehr allzu lange dauern." Entgegengesetzt urteilt die agrarische „Deutsche Tageszeitung"; sie schreibt über die zeitliche Ankündigung („in einigen Wochen"): „Wir machen keinen Hehl daraus, daß wir eine solche Ankündigung nicht erwartet, sondern vermutet haben, man werde über den Zeitpunkt der Einbringung nichts sagen." Weiter droht die „Dtsch. Tagesztg.":

„Ist der Wahlgesetzentwurf, was wir vorläufig nicht annehmen, geeignet, die Radikalisierung des politischen Lebens irgendwie zu fördern, die Autorität des Staates und der Krone zu schwächen, die Entscheidung über die Zukunft des Volkes in die Massen zu legen, den Zusammenhang des geschichtlich Gewordenen zu lockern oder zu zerreißen, so müßten wir einem derartigen Gesetze schärfsten Widerstand entgegenstellen."

Soll diese Ankündigung die Liberalen veranlassen, mit freundlicheren Augen dem Entwurf entgegenzusehen? Es ist doch wohl geradezu unwürdig, in solcher Weise die Stellung des andern maßgebend für die eigene werden zu lassen. Man muß doch wohl nach sachlichen und nach selbständigen taktischen Gesichtspunkten suchen. Nun hat sachlich und taktisch die Erklärung, gegen eine bestimmt gestaltete Wahlreform zu stimmen, im Munde der Liberalen keine Schrecken für die Regierung und die andern Parteien. Den Deutschkonservativen liegt ja gar nichts an der Reform. Anderseits können die Liberalen und wohl selbst die Sozialdemokraten vor ihren Wählern verantworten, daß sie eine Reform, die ihnen lange nicht genügend erscheint, doch als Abschlagszahlung hinnehmen. Diese Freiheit würden sich wohl die freisinnigen Fraktionen auch durch etwaige Resolutionen der Demokratischen Vereinigung, die Wahlrechtsvorlage der Regierung sei von jedem liberalen Manne abzulehnen, nicht nehmen lassen. Ja, wenn man einen aussichtsreichen Wahlkampf vor sich hätte! Aber davon ist doch bei nüchterner Betrachtung gar nicht zu reden. Im Jahre 1908 sind erst die Wahlen gewesen. Schon damals ist auf linksliberaler Seite stark für die Wahlreform agitiert worden. Ein entscheidend besserer Erfolg ist wohl für die Wahl im Jahre 1913 auf Grund des jetzigen Wahlrechts auch nicht zu erwarten. Bis dahin währt nämlich die Session. Und nun zeigt sich recht, daß die „Kreuzztg." und die Regierung diesmal klüger sind als die „Dtsch. Tagesztg.". Gerade wenn die Wahlrechtsfrage bald erledigt wird, kommt sie für den künftigen Wahlkampf weniger in Betracht. Die „Kreuzzeitung" spricht auch schon aus, „daß nach dem jetzigen Versuche einer Wahlrechtsreform, gleichviel, ob er zu einem Erfolge führt oder nicht, die Regierung in absehbarer Zeit nicht wieder mit einer Vorlage an den Landtag treten wird."

Daß die Nationalliberalen und Freisinnigen sich bemühen werden, in der Wahlrechtsfrage nicht gegeneinander zu arbeiten, darf man wohl nach der ganzen parteipolitischen Entwicklung der letzten Zeit trotz der stark voneinander abweichenden Wahlrechtsziele beider erwarten. Die liberalen Fraktionen zählen zusammen aber noch keine 105 Mandate von insgesamt 443. Mit den Freikonservativen zusammen wären es immerhin 160. Wenn soviel Stimmen als sicherer Block für die geheime Abstimmung in die Wagschale gelegt werden könnten, so könnte sich immerhin noch einiges ankristallisieren.

Zunächst aber sollten die Liberalen gemeinsam mit geschickten Taktikern von den Freikonservativen die Wahlreformabwehrer ins Unrecht setzen. Jedenfalls wird man die Kunst taktischer Machtpolitik nicht ganz gering achten dürfen.

Das Weißbuch über die marokkanische Minenfrage

ist dem Reichstage zugegangen. Es besteht aus einer 17 Seiten langen Denkschrift und einer Sammlung von 173 Aktenstücken. Die Denkschrift beginnt mit einer Erinnerung an die Grundsätze der deutschen Marokkopolitik, unserer wirtschaftlichen Interessen und offenen Tür, und an den unter deutscher Mitwirkung zustandegekommenen Artikel 112 der Algecirasakte. Ein scherifischer Ferman soll die Bedingungen der Konzession und Ausbeutung von Minen, Gruben und Steinbrüchen festsetzen. Bei Ausarbeitung dieses Fermans wird sich die scherifische Regierung nach den den Gegenstand regelnden fremden Gesetzgebungen richten. Der Gesandte der deutschen Regierung hat, den Sultan an der unkontrollierten, dem Prinzip der wirtschaftlichen Gleichheit widersprechenden Verleihung von Konzessionen zu hindern, um damit die von dem französischen Uebergewicht am Sultanhofe drohende Gefahr für deutsche Bewerber zu parieren. Infolgedessen konnte die deutsche Regierung nicht die Rechte deutscher Unternehmer, die zwischen der Zeichnung der Akte und dem Erlaß eines Minengesetzes erworben sein sollten, für erworben anerkennen. Wohl aber mußte sie die vorbereitenden Schritte für eine künftige deutsche Beteiligung am marokkanischen Bergbau nach Kräften unterstützen. Nach diesen Richtlinien war die Tätigkeit des Auswärtigen Amtes zugunsten der Unternehmungen der Gebrüder Mannesmann von Anfang an folgerichtig bis zur jüngsten Zeit bestimmt.

Am 4. Juni 1906 hatten die Gebrüder Mannesmann mitgeteilt, daß sie bei Abdul Aziz die Verleihung ausgiebiger Minenrechte im östlichen Riff beantragt hätten. Die amtliche Unterstützung wird alsbald dahin formuliert, daß der Gesandte die Absicht der Brüder Mannesmann, sich nach Erlaß eines Minengesetzes um Konzessionen zu bewerben, schon jetzt zur Kenntnis des Machsen bringen könne. Vielleicht werde es sich später ermöglichen lassen, falls entsprechende Bestimmungen in das Berggesetz aufgenommen würden, eine gewisse Priorität für die Herren Mannesmann in Anspruch zu nehmen. Im weiteren Verlaufe der Angelegenheit ist diesen von der Gesandtschaft kein Zweifel darüber gelassen worden, daß etwaige Prioritätsansprüche aus der Tatsache der ersten Anmeldung nur dann hergeleitet werden könnten, wenn das auf Grund des Artikels 112 zu erlassende Berggesetz dies ausdrücklich festsetze. Auch der Gesandte Dr. Rosen, der im Herbst 1906 in Fez war, wurde nur ermächtigt, falls Mannesmann allein nicht weiterkommt, durch Zustellung seiner Absicht an den Machsen die Grundlage für später vielleicht einmal von ihm geltend zu machende Prioritätsansprüche zu schaffen. Bei Empfang der Herren Mannesmann durch den Staatssekretär von Schoen zu Beginn des Jahres 1908 ist dann nochmals festgestellt worden, daß es sehr zweifelhaft sei, ob und in welcher Weise vor Erlaß des Berggesetzes Rechte erworben werden könnten. Auch die amtlichen Akte des Sultans und seiner Regierung in dieser Sache haben sich im wesentlichen auf die amtliche Konstatierung der Tatsache beschränkt, daß die Herren Mannesmann als erste zu einer bestimmten Zeit bestimmte Leistungen über angestellte Bergwerksmutungen eingereicht haben.

Die Denkschrift schildert nunmehr die verschiedenen Anläufe, die zur Zeit des Sultans Abdul Aziz nach dem Inkrafttreten der Algecirasakte zur Schaffung eines Berggesetzes gemacht worden sind. Der erste Versuch kam von der deutschen Seite. Zu den Beratungen über diesen Entwurf, der das Prioritätsprinzip betonte, wurden auch die Brüder Mannesmann hinzugezogen. Die politische Entwicklung, die Abdul Aziz immer weiter in französische Hände führte, ließ den deutschen Entwurf nicht über das Anfangsstadium hinauskommen. Der zweite Versuch kam von französischer Seite. Er drohte, die freie Auswahl der Bewerber durch den Sultan in das Gesetz hineinzubringen, und so alle Fremden, jedenfalls alle deutschen Bewerber auszuschalten. Diesem Plane trat die deutsche Regierung mit Erfolg entgegen, und in der Sitzung des diplomatischen Korps vom 20. August 1908 wurde auf eine deutsche Anregung einstimmig ein Beschluß gefaßt, der eine gewisse Mitwirkung und Kontrolle des diplomatischen Korps beim Zustandekommen des Gesetzes einführte. Es heißt in diesem Beschlusse:

„. . . . daß die vollendeten Arbeiten der Ingenieure gleichzeitig dem diplomatischen Korps und auch dem Machsen mitgeteilt werden müssen, und daß der Machsen den revidierten Entwurf uns vor der Promovierung vorzulegen habe, damit wir uns davon überzeugen können, ob derselbe den Bedingungen des Satzes 2 des Artikels 112 der Algecirasakte entspreche."

Es war wichtig, bemerkt hierzu die Denkschrift, daß dieser die Mächte bindende Beschluß ausdrücklich von einer Formulierung des Gesetzes spricht, denn das von den Herren angerufene angebliche Gesetz vom 7. Oktober ist nicht veröffentlicht worden. Durch den Beschluß vom 20. August 1908 sind alle Mächte gebunden, kein anderes als ein nach Maßgabe dieses Beschlusses ergangenes Bergrecht für Marokko anzuerkennen. Ganz besonders aber ist Deutschland an jenen Beschluß gebunden, da es ihn ja selbst herbeigeführt hat. Aus den Anlagen der Denkschrift ist zu ersehen, daß die Aktion der deutschen Regierung in der Richtung der Wünsche der Herren Mannesmann lag.

Die Denkschrift untersucht sodann das Berggesetz Muley Hafids und die darauf begründeten Rechtsansprüche. Die Brüder Mannesmann vertreten den Standpunkt, der Sultan sei zum selbständigen Erlaß eines Berggesetzes berechtigt gewesen. Unter dem 1. Oktober 1908 habe Muley Hafid ein solches erlassen, mit dem er die nach Artikel 112 der Algecirasakte in dieser Materie obliegenden Verpflichtungen erfüllt habe, und auf Grund dieses Gesetzes seien den Herren Mannesmann Konzessionen verliehen worden. Diese seien also nach marokkanischen Gesetzen wie nach der Algecirasakte gültig. Die deutsche Regierung wisse, daß die Mannesmanns auch unter Mulen Hafid ihre Bergwerkspläne fördern wollten, nicht aber, daß der neue Sultan veranlaßt werden sollte, schon jetzt und schon ganz im stillen ein Berggesetz zu erlassen, und auf Grund desselben an demselben Tage umfangreiche Rechte zu verleihen. Das Mulen Hafidische Berggesetz ist zustande gekommen entgegen dem Beschlusse, ein Berggesetz durch Herrn Porché ausarbeiten zu lassen, den der Sultan Abdul Aziz gemeinsam mit dem diplomatischen Korps gefaßt hatte. An diese internationalen Fragen berührende Regierungshandlung seines Vorgängers ist Muley Hafid gebunden, entsprechend der ihm bei seiner Anerkennung durch die Mächte gestellten Bedingung. Zweitens ist das Berggesetz entstanden ohne Mitwirkung und Hilfe des diplomatischen Korps in Tanger, also entgegen dem einstimmigen Beschlusse der Mächte vom 20. August 1908, der alle Vertragschließenden verpflichtet, nur ein unter gemeinsamer Kontrolle zustande gekommenes Gesetz als der Algecirasakte entsprechend anzuerkennen. Von der deutschen Regierung war daher nicht zu verlangen, daß sie diesen Beschluß, den sie selbst durchgesetzt hatte, plötzlich nicht nur selbst ignorieren oder als ungültig ansehen, sondern auch das gleiche von anderen Nationen fordern sollte. Drittens ist das Gesetz, anstatt ordnungsgemäß bekanntgegeben zu werden, bis auf den heutigen Tag geheim geblieben, oder nur durch die Herren Mannesmann bestimmten Personen gezeigt worden. Aber selbst wenn das Gesetz in richtiger Form und mit der unzweifelhaften Willensmeinung des Sultans, es als Gesetz des Artikels 112 anzusehen, zur Kenntnis der deutschen Regierung und Interessenten gelangt wäre, so hätte eine Vertretung seiner Gültigkeit den anderen Regierungen gegenüber nur dann in Frage kommen können, wenn das Gesetz allen Algeciras-Mächten so notifiziert und wenn es für alle Interessenten gleichzeitig in Kraft getreten wäre.

Der Sultan hat am 7. Dezember 1908 und nach seiner Anerkennung am 20. März 1909 das Schriftstück bestätigt. Aber auch durch diese beiden Akte erhält es keineswegs den behaupteten Wert, obwohl die deutsche Regierung im zweiten Falle auf Antrag der Herren Mannesmann ihre Schritte unterstützte. Die Regierung hatte dabei lediglich im Auge, den Sultan zu einer Bestätigung der von ihm als nicht anerkannten Herrscher gegebenen Unterschrift zu veranlassen. Es sollte eine Verschlechterung ihrer Lage gegenüber anderen Bewerbern mit zweifelhaften Ansprüchen verhindert werden, nicht aber sollten Ansprüche ohne ausreichende rechtliche Grundlage in rechtlich voll begründete umgewandelt werden. Am Schlusse dieses Teiles ihrer Ausführungen bemerkt die Denkschrift: Die Regierung habe, indem sie den Herren Mannesmann auf andere Weise zu praktischen Resultaten zu verhelfen versuchte, eine Stellungnahme zur Rechtsfrage, die nur eine ablehnende hätte sein können, nach außen zu umgehen versucht. Dies sei auch noch in den Erklärungen des Staatssekretärs im Reichstage der Fall gewesen. Die Angriffe, die gegen die Regierung in den letzten Wochen gerichtet worden sind, nötigten sie jedoch zur Erklärung ihrer Haltung und zur Wahrung ihres Ansehens, nunmehr auch ihre eigenen Bedenken gegenüber der Rechtsauffassung der Herren Mannesmann öffentlich zur Geltung zu bringen.

Die Denkschrift stellt nun die langwierigen Bemühungen dar, zwischen der Union des Mines Marocaines, bei der bekanntlich ebenfalls deutsche Interessenten beteiligt sind, und dem Mannesmann-Syndikat einen Ausgleich herbeizuführen. Die Verhandlungen scheiterten an der Frage der Abgrenzung der Interessensphären. Darauf beschlossen die hauptsächlich interessierten Regierungen, darunter auch Deutschland, über die älteren Ansprüche bei Beratung des Berggesetzes zu verhandeln. Bekanntlich haben Vorverhandlungen über dieses Gesetz zwischen Vertretern von Deutschland, Frankreich, England und Spanien vor kurzem in Paris stattgefunden. Dabei ist die deutsche Regierung besonders für eine Berücksichtigung der aus der Vergangenheit stammenden Ansprüche, in erster Linie der der Herren Mannesmann, eingetreten. Es ist abgemacht worden, daß denjenigen Interessenten, die in Marokko auf bergbaulichem Gebiete bergwerkstätig gewesen sind, entsprechend ihrer Betätigung ein Privileginm zur Erledigung von Bergerechtsamen gewährt werden soll, wobei zwischen verschiedenen Bewerbern um dasselbe Gebiet die Priorität entscheidet. Die Regierung hat ferner unter großen Schwierigkeiten im Interesse der Herren Mannesmann erreicht, dem die anderen Regierungen schließlich doch zugestimmt haben, daß für die Billigkeitsansprüche einzusetzende Gericht auch mit der Entscheidung der Frage zu befassen, ob und mit welchem Umfange Rechte etwa schon erworben seien. Das bedeutet ein Kompromiß zwischen der Auffassung der Herren Mannesmann, die anfechtbare Rechte zu wahren vermeinen, und der Auffassung der Regierungen und den übrigen Interessenten, die die Rechtsbeständigkeit der Mannesmannschen Ansprüche nicht anerkennen. Die Auswahl der Schiedsrichter, fünf rechts- und bergkundiger Leute, soll durch das Schweizer Bundesgericht oder durch dessen Präsidenten erfolgen.

Die Denkschrift schließt: „Die deutsche Regierung ist sich der Bedeutung wohl bewußt, die eine Beteiligung deutscher Unternehmer an der Ausbeutung der Mineralschätze Marokkos für Deutschland, seine Industrie und Schiffahrt, haben würde. Demgemäß hat sie sich nach Kräften bemüht, eine Beteiligung in einem erheblichen Umfange zu ermöglichen. Daß sie sich dabei innerhalb der Grenzen gehalten hat, die ihr die Achtung der Verträge und eine ehrliche, loyale und konsequente Politik vorschreiben, wird man ihr nicht zum Vorwurf machen dürfen."

Die freisinnige Einigung.

Der Zentralausschuß der Freisinnigen Volkspartei hat am Sonnabend und Sonntag im Reichstag über die Frage der Einigung verhandelt und sich für den Zusammenschluß der drei linksliberalen Parteien auf der Grundlage der vom Viererausschuß der linksliberalen Fraktionsgemeinschaft vorgeschlagenen Entwürfe des Programms, des Organisationsstatuts und der Uebergangsbestimmungen ausgesprochen. Der Zentralausschuß der Freisinnigen Volkspartei ist nächst dem Parteitag die maßgebende Parteiinstanz. Er besteht aus den parlamentarischen Vertretern, sowie aus je zwei Delegierten der Bezirks- und Provinzialverbände der Partei. An den Sitzungen des Zentralausschusses nahmen 44 Reichstags- und Landtagsabgeordnete teil, sowie 68 Delegierte von 31 Provinzial- und Bezirksverbänden. An Stelle des verstorbenen Abg. Reinhart Schmidt-Elberfeld leitete der stellvertretende Vorsitzende Abg. Funck die Verhandlungen. Den seit der letzten Sitzung des Zentralausschusses im Juli verstorbenen Parteifreunden, insbesondere dem langjährigen Führer der Partei, Schmidt-Elberfeld, widmete er einen tiefempfundenen Nachruf, den er unter einmütiger Zustimmung mit dem Gelöbnis schloß, im Sinne des alten Freundes von Eugen Richter auch in der neuen Partei zu wirken.

Nachdem Abg. Blell den Bericht der Kassenrevisoren erstattet hatte und dem Geschäftsführenden Ausschuß Decharge erteilt worden war, wandten sich die Verhandlungen der

Frage der Einigung

zu, die den einzigen Punkt der Tagesordnung bildete. Als Referenten fungierten die beiden Mitglieder des Viererausschusses Abg. Dr. Wiemer und Abg. Dr. Müller-Meiningen.

SLUB
Wir führen Wissen.